

Sitzung vom 27. November 2019

**1100. Anfrage (Freisemester an Uni Zürich)**

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 23. September 2019 folgende Anfrage eingereicht:

An der Universität Zürich ist es möglich, dass die Professoren ab dem 9. Semester ihrer Anstellung im Durchschnitt alle sechs Jahre ein bezahltes Freisemester (auch Sabbatical oder Forschungssemester genannt) einziehen dürfen. In dieser Zeit sind sie von allen Lehrverpflichtungen befreit. So ist beispielsweise der zu 50 Prozent angestellte ordentliche Professor Daniel Jositsch im gegenwärtigen Herbstsemester 2019 – also in der Zeit seines Ständeratswahlkampfs – angeblich für ein «Forschungssemester» beurlaubt.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass die ausgedehnten Semesterferien den Professoren genügend Freiraum für ihre Forschungen bieten?
2. Warum sind in Teilzeit angestellte Professoren berechtigt, dieselbe Anzahl und Dauer von Freisemestern zu beziehen wie die vollzeitlich angestellten?
3. Wie begründet der Regierungsrat die Ungleichbehandlung bei der Erteilung von «Sabbaticals» von Universitätsprofessoren und übrigen Angestellten des Kantons?
4. Wie genau wird überprüft, welche konkrete Forschungsleistung die Professoren in ihrem Freisemester erbracht haben?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die sogenannten Frei- oder Forschungssemester der Professoren der Universität Zürich aufzuheben?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Die Fragen 1–4 betreffen nicht den Kompetenzbereich des Regierungsrates, weshalb deren Beantwortung gemäss den Angaben der Universität erfolgt.

Zu Frage 1:

Die Universität Zürich (UZH) leistet gemäss § 2 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG; LS 415.11) wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre im Interesse der Allgemeinheit. Die Professorinnen und Professoren sind in diesem Rahmen verantwortlich für Forschung, Lehre und Dienstleistungen in ihrem Fachbereich (§ 8 Abs. 1 Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 [UniO; LS 415.111]). Die UZH trifft Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität und fördert und pflegt die Zusammenarbeit und Koordination mit schweizerischen und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (§§ 4 und 5 UniG).

Gemäss § 47 Abs. 1 der vom Universitätsrat erlassenen Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 (PVO-UZH; LS 415.21) haben Professorinnen und Professoren ab dem neunten Semester Tätigkeit an der Universität durchschnittlich alle sechs Jahre Anspruch auf ein Forschungssemester; sie sind dabei insbesondere von der Lehrverpflichtung befreit. Der Antrag auf Bezug eines Forschungssemesters umfasst unter anderem die Beschreibung der geplanten Forschungstätigkeit sowie die Regelung der Stellvertretung bezüglich der Lehraufgaben. Über die Bewilligung des Antrags entscheidet die Universitätsleitung (§ 47 Abs. 3 PVO-UZH).

Die Professorinnen und Professoren erhalten mit dem Forschungssemester die Möglichkeit, sich vollumfänglich auf ihre Forschungstätigkeit zu konzentrieren und diese unter anderem auch im Austausch mit weiteren Expertinnen und Experten aus der nationalen und internationalen Wissenschaftsgemeinschaft weiterzuentwickeln. Forschungssemester dienen damit der Erfüllung des universitären Leistungsauftrags, namentlich in der Forschung und der forschungsbasierten Lehre. Diese als «Sabbaticals» oder «Freisemester» zu bezeichnen, geht an der Sache vorbei und ist unzutreffend. Ebenso unzutreffend ist, hier in einem erweiterten Zusammenhang von «ausgedehnten Semesterferien» zu sprechen. Herbst-

und Frühjahrssemester umfassen je eine Vorlesungsperiode sowie vorlesungsfreie Zeiten, die neben der Forschungstätigkeit insbesondere der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen und der Durchführung von Prüfungen dienen. Der Ferienbezug richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Zu Frage 2:

Der Anspruch auf ein Forschungssemester knüpft an der Anstellung als Professorin oder Professor an und ist vom Beschäftigungsgrad unabhängig. Die Frage einer Anpassung des Anspruchs – bezüglich Dauer oder Häufigkeit – stellt sich deshalb nicht.

Zu Frage 3:

Der Anspruch auf ein Forschungssemester gründet auf dem Leistungsauftrag der UZH bzw. ihrer Professorinnen und Professoren gemäss UniG und UniO (vgl. Beantwortung der Frage 1). Es liegt keine Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Angestellten des Kantons vor.

Zu Frage 4:

Die Freiheit von Forschung und Lehre ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit der Professorinnen und Professoren in Forschung, Lehre und universitärer Dienstleistung. Die Leistungsvorgaben für Professorinnen und Professoren sowie deren Überprüfung und Erfüllung orientieren sich an dieser akademischen Freiheit. Dazu gehören die aufwendigen und strengen Berufungsverfahren und die Beurteilung durch die Scientific Community (z. B. durch Zitationen, Zusammenarbeiten, Einladungen zu Forschungsaufenthalten) ebenso wie die jährlichen akademischen Berichte, die Evaluationen und die Beurteilung von Forschungsvorhaben durch Expertengremien namentlich im Rahmen der Einwerbung von kompetitiven Drittmitteln (z. B. Schweizerischer Nationalfonds oder European Research Council).

Forschungstätigkeiten im Forschungssemester sind Teil des Auftrags zur selbstständigen Forschung und werden im Rahmen der vorstehend genannten Instrumente beurteilt. Eine Überprüfung der Forschungsleistung nur während eines Forschungssemesters ist weder angemessen noch zweckmässig, da die betreffenden Arbeiten selten im besagten Semester abgeschlossen werden, sondern vielmehr Ausgangspunkt sind für neue Forschungsprojekte, Eingaben für kompetitive Forschungsmittel oder für andere weiterführende wissenschaftliche Arbeiten.

Zu Frage 5:

Forschungssemester sind im universitären Umfeld unbestritten und gehören zum internationalen Standard. Ein Verzicht darauf würde der Stellung der UZH als führende Forschungs- und Lehruniversität zuwiderlaufen und sie im Wettbewerb der Hochschulen um die besten Köpfe

stark benachteiligen. Mittelfristig könnten die Leistungen der UZH in Forschung und Lehre Schaden nehmen, mit entsprechenden Folgen für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Zürich. Im Übrigen liegt es nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, die Forschungssemester aufzuheben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**